

*Tridsat rokov vývoja československého socialistického občianskeho a rodinného práva [Dreißig Jahre Entwicklung des tschechoslowakischen sozialistischen bürgerlichen und Familienrechts].*

Bratislava 1975, 118 S. mit französischem Résumé (Publikácie Právnického ústavu Ministerstva spravodlivosti Slovenskej socialistickej republiky, zväzok 35).

Die Entwicklung des bürgerlichen Rechts der Tschechoslowakei nach dem Zweiten Weltkrieg wird in sieben Längsschnitten dargestellt, auf dem Gebiet der Eigentumsordnung, des Ehe- und Kindschaftsrechts, des Gerichtswesens, der Beteiligung des Laienelements an der Rechtsprechung, des Prozeßrechts und der Advokatur. Schon diese Auswahl ist charakteristisch für die Schwerpunkte der Gesetzgebung dieses Zeitraums, ebenso der Hinweis im Buchtitel auf die Einbeziehung des Familienrechts: Das ist keine Selbstverständlichkeit, seitdem in der Tschechoslowakei — nach dem Vorbild der Sowjetunion — das Familienrecht nicht mehr als Bestandteil des bürgerlichen Rechts, sondern als selbständiger Rechtszweig aufgefaßt wird.

Mit vollem Recht wurde der Beitrag des — inzwischen verstorbenen — Akademiemitgliedes Št. Luby über die Wandlungen der Eigentumsordnung an die Spitze des Sammelbandes gestellt, denn auf diesem Gebiet sind die einschneidendsten Änderungen erfolgt. In der Tschechoslowakei ist ja die Rechtsordnung nicht, wie 1917 in Rußland, durch einen revolutionären Prozeß verwirklicht worden, sondern schrittweise nach Überwindung der national-demokratischen und der volksdemokratischen Ordnung. Erst die Mai-Verfassung des Jahres 1948 bringt die Unterscheidung von Nationaleigentum, Genossenschaftseigentum, persönlichem Eigentum und Privateigentum. Das Bürgerliche Gesetzbuch von 1950 führt diese Entwicklung weiter, das neue Bürgerliche Gesetzbuch von 1964 erwähnt das Privateigentum nur noch in den Übergangsbestimmungen und das Wirtschaftsgesetzbuch führt schließlich eine weitere Eigentumsform, das sozialistische Eigentum der Gesellschaftsorganisationen ein. Die 1968 entwickelten Ideen von einer neuen Eigentumsform, dem Eigentum der Staatsunternehmen, wird als revisionistisch abgelehnt.

Vom Aufbau der übrigen unterscheiden sich die Referate über die Heranziehung der Schöffen und Geschworenen sowie über die Rechtsanwaltschaft durch einen historischen Rückblick, der über das Jahr 1945 zurückreicht und nicht nur die Entwicklung in der Tschechoslowakei seit 1918, sondern auch den in beiden Reichshälften der Österreichisch-Ungarischen Monarchie einbezieht, um so den Unterschied zwischen der bourgeoisen und der sozialistischen Rechtsordnung sichtbar zu machen.

Die Beiträge zeigen deutlich, daß die grundsätzlichen Neuerungen, die im Laufe der dargestellten dreißig Jahre verwirklicht wurden, bereits in der Verfassung — sei es der „volksdemokratischen“ Verfassung von 1948, sei es in der „sozialistischen“ Verfassung von 1960 — vorgezeichnet waren und der eigentliche Schwerpunkt der Gesetzgebung hier, also im Bereich des Verfassungsrechts liegt; dem bürgerlichen Recht und dem Familienrecht kommt nur die Rolle von Durchführungsgesetzen zu.

Aus allen sieben Beiträgen geht allerdings auch klar hervor, daß die eigentliche Zäsur in der Rechtsentwicklung eindeutig im Jahr 1948 liegt, keineswegs schon im Jahr 1945. Die Errichtung der Volksgerichte unmittelbar nach Kriegsende bildet die einzige wesentliche Ausnahme. Die Tatsache, daß schon seit 1945 ungeheure Vermögensmassen konfisziert und in Staatseigentum überführt wurden, kann hingegen nicht als Beginn einer neuen Eigentumsordnung angesehen werden, denn damals handelte es sich ja — darauf weist auch Luby in seinem Beitrag ausdrücklich hin — um das Eigentum des nicht-sozialistischen Staates, es entstand also keineswegs sozialistisches Eigentum und eine Reprivatisierung wäre grundsätzlich möglich gewesen.

Das Buch vermittelt einen anschaulichen, wenn auch nicht vollständigen und lückenlosen Überblick über die schrittweise Änderung der Gesetzgebung in jenem Bereich, den wir als Privatrecht bezeichnen. Gelegentliche rechtsvergleichende Hinweise auf parallele Entwicklungen in den Nachbarstaaten tragen zur Verdeutlichung bei. Trotz der z. T. verzerrten und entstellten Darstellung der Ausgangssituation wird der Wandlungsprozeß zu einer sozialistischen Rechtsordnung deutlich.